



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Ö24 Oberösterreich GmbH** (FN 229893d beim HG Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, zugewiesenen Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Steyr und Kremsmünster“. Es umfasst Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) und in westlicher Richtung bis Sierning sowie nunmehr auch die Marktgemeinde Kremsmünster sowie die daran unmittelbar angrenzenden Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems.

2. Der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.01.2016 beantragte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 91,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“. Eine erste frequenztechnische Überprüfung ergab, dass kein Eintrag im Genfer Plan 1984 besteht und vor Durchführung eines internationalen Koordinierungsverfahrens keine Aussage über die Realisierbarkeit der Übertragungskapazität getroffen werden könne. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.02.2016 informiert. Am 30.05.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Ing. Albert Kain, ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria, in welchem dieser zu dem Ergebnis kam, dass zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ und der beantragten Übertragungskapazität kein unmittelbarer geographischer Zusammenhang bestehe. Mit Schreiben vom 01.06.2016 informierte die KommAustria die Antragstellerin hierüber und räumte dieser die Möglichkeit ein, sich zum technischen Gutachten binnen zwei Wochen zu äußern. Mit Schreiben vom 14.06.2016 ersuchte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH um Erstreckung der Stellungnahmefrist bis Mitte Juli 2016, welche die KommAustria gewährte.

Mit Schreiben vom 01.07.2016 übermittelte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH einen Änderungsantrag, mit welchem sie die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ begehrte. Auch in diesem Fall ergab eine erste frequenztechnische Prüfung, dass aufgrund eines fehlenden Eintrags im Genfer Plan 1984 ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt werden müsse, vor dessen Ausgang keine abschließende Aussage über die Realisierbarkeit der Übertragungskapazität getroffen werden könne. Am 22.11.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten und legte darin dar, dass eine auf Grundlage der ITU-Richtlinie durchgeführte rechnerische Prüfung wiederum ergeben habe, dass zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität kein unmittelbarer geographischer Zusammenhang bestehe, eine abschließende frequenztechnische Beurteilung jedoch durch eine messtechnische Untersuchung im Rahmen einer Versuchsabstrahlung erfolgen könne. Mit Schreiben vom 24.11.2016 informierte die KommAustria die Antragstellerin hierüber und räumte dieser die Gelegenheit ein, sich binnen zwei Wochen zum frequenztechnischen Gutachten zu äußern und gegebenenfalls eine Versuchsabstrahlung zu beantragen.

Mit Schreiben vom 06.12.2016, beantragte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen am Standort „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“, welche mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2016, KOA 1.382/16-029, für den Zeitraum von 10.01.2017 bis 11.01.2017 bewilligt wurden.

In weiterer Folge fanden am 10.01.2017 entsprechende Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit des technischen Amtssachverständigen der RTR-GmbH statt. In dem in der Folge am 20.03.2017 erstellten Gutachten kam der Amtssachverständige im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass ein lückenloser Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität festzustellen sei, da die im Zuge der Versuchsabstrahlung durchgeführte

messtechnische Untersuchung gezeigt habe, dass sich die zu berücksichtigenden Störsender in der Realität nicht so stark auf die Signalausbreitung und die Empfangsqualität der beantragten Übertragungskapazität auswirken würden, wie es die Berechnungen nahe gelegt haben. Ferner sei auf Grundlage der gemäß ITU-Richtlinie für das beantragte Versorgungsgebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m von einem Zugewinn an technischer Reichweite von insgesamt rund 29.000 Einwohnern auszugehen.

Am 29.03.2017 erfolgte daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 31.05.2017 um 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 29.03.2017 wurde die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 29.05.2017, am 30.05.2017 bei der KommAustria eingelangt, erklärte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ aufrecht erhalten zu wollen und verwies hierzu auf die bisher vorgelegten Unterlagen sowie das Messprotokoll vom 10.01.2017. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 16.06.2017 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zum eingelangten Antrag binnen vier Wochen. Mit Schreiben vom 18.07.2017 teilte die Oberösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Oberösterreich keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH bestünden.

Am 21.08.2017 wurde der technische Amtssachverständige um eine ergänzende technische Prüfung dahingehend ersucht, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität eine Überschneidung bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung zum Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ entstände, welches ebenfalls der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH zugeordnet ist. Ferner sollte auch die geographische Verbindung zu den bestehenden Versorgungsgebieten der mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbundenen Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geprüft werden.

Am 22.09.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige ein ergänzendes Gutachten, in welchem dargelegt wurde, dass zwischen der gegenständlichen Übertragungskapazität „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m bezogen auf die beantragte Übertragungskapazität eine rechnerische Doppelversorgung von insgesamt 11.500 Einwohnern entstände. Im Gutachten wurde ferner ausgeführt, dass diese Doppelversorgung in einigen Bereichen auf topographische Gegebenheiten zurückzuführen (etwa punktuelle Geländeerhebungen nördlich der Stadt Linz) und daher in diesen Bereichen technisch nicht vermeidbar sei. Im Ergebnis sei daher lediglich eine Doppelversorgung im Ausmaß von 5.800

Einwohnern im Bereich zwischen Kremsmünster und Wels relevant. Diese Doppelversorgung entspreche etwa 20 % des von der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ versorgten Gebietes bzw. 7,16 % des aus den Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ und „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ bestehenden Versorgungsgebietes. Bezogen auf das Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ entspreche diese Doppelversorgung wiederum nur rund 1,5 % des Versorgungsgebietes.

Der technische Amtssachverständige kam in seinem ergänzenden Gutachten ferner zu dem Ergebnis, dass die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 5.800 Einwohnern aufgrund der topographischen Gegebenheiten der betroffenen Region nicht sinnvoll reduziert werden könne, ohne zugleich den Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ und „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ bzw. einen einwandfreien Radioempfang im Gebiet der Stadt Kremsmünster zu gefährden.

Darüber hinaus wurde im ergänzenden Gutachten dargelegt, dass es aufgrund der geographischen Entfernung zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keinerlei Berührungspunkte gebe.

2. Sachverhalt

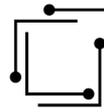
Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH zuletzt am 01.07.2016 beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei zwar die Befragung der Nachbarverwaltungen im Rahmen des Koordinierungsverfahrens positiv abgeschlossen werden konnte, jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ lassen sich unter Zugrundelegung der gemäß ITU-Richtlinie für ländliche und weniger dicht besiedelte Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 29.000 Einwohner versorgen. Mit der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ können die Marktgemeinde Kremsmünster sowie die unmittelbar angrenzenden Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems versorgt werden.

Das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet wird aufgrund zu erwartender Störbelastungen insbesondere durch den Sender „S POELTEN 98,8 MHz“ begrenzt, da der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten und somit kein einwandfreier Empfang gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse der messtechnischen Untersuchungen während der am 10.01.2017 durchgeführten Versuchsabstrahlungen zeigten allerdings, dass sich die Störbelastung geringer auf die Empfangsqualität auswirkt, als dies die Berechnungen nahe gelegt haben. Ausgehend davon konnten zwar Beeinträchtigungen festgestellt werden, diese sind jedoch



für den Radioempfang nicht störend. Es ist daher ein lückenloser Anschluss der beantragten Übertragungskapazität an das bestehende Versorgungsgebiet gegeben.

Die beantragte Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ hat unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m eine technische Reichweite von rund 29.000 Einwohnern, die daraus resultiert, dass rund 2.000 Einwohner im Raum von Bad Hall mangels ausreichender Mindestempfangsqualität abgezogen werden müssen, wohingegen aufgrund der Messergebnisse und dem dabei festgestellten geringeren Störpotential des Senders „S POELTEN 98,8 MHz“ im Bereich von Sierning wiederum 3.000 Einwohner als versorgt hinzurechnen sind. Schließlich hat die messtechnische Untersuchung auch ergeben, dass zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ und der beantragten Übertragungskapazität eine geringfügige Doppelversorgung (spill over) im Umfang von ca. 1.000 Einwohnern im Raum Sierning – Hausleiten – Pesendorf entsteht. Diese Doppelversorgung beträgt rund 3,45 % des beantragten Versorgungsgebietes und ist technisch nicht zu vermeiden, ohne den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den versorgten Gebieten zu gefährden. Somit ergibt sich im Fall einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein Zugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von ca. 28.000 Einwohnern.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ kommt es darüber hinaus zu einer Überschneidung mit dem weiteren Versorgungsgebiet der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“. Unter Zugrundelegung der für das betroffene Gebiet erforderlichen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m entsteht eine rechnerische Doppelversorgung von insgesamt 11.500 Einwohnern, welche in einigen Bereichen auf topographische Gegebenheiten zurückzuführen (etwa punktuelle Geländeerhebungen nördlich der Stadt Linz) und insoweit technisch nicht vermeidbar ist. Im Ergebnis ist daher lediglich eine Doppelversorgung im Ausmaß von 5.800 Einwohnern im Bereich zwischen Kremsmünster und Wels relevant. Diese Doppelversorgung entspricht ca. 20 % des von der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ versorgten Gebietes bzw. 7,16 % des aus den Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ und „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ bestehenden Versorgungsgebietes. Bezogen auf das Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ entspricht diese Doppelversorgung rund 1,5% des Versorgungsgebietes.

Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 5.800 Einwohnern kann aufgrund der topographischen Gegebenheiten in der betroffenen Region nicht sinnvoll reduziert werden, ohne zugleich den Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ und „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ und einen einwandfreien Radioempfang im Gebiet der Stadt Kremsmünster zu gefährden. Begründend führte der technische Amtssachverständige hierzu aus, dass eine Reduktion der Sendeleistung der Funkanlage „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ den – auch nur mittels Messfahrt festgestellten – unmittelbaren Anschluss zum Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ beeinträchtigen würde und somit kein einwandfreier durchgehender Radioempfang mehr möglich wäre. Ebenso wäre die für das Stadtgebiet von Kremsmünster erforderliche Mindestempfangsqualität nicht mehr gewährleistet.

Weitere Überschneidungen zwischen der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ und den Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler

Oberlandes“, Östliches Nordtirol 2“, „Bregenz und Dornbirn“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ sowie „Obersteiermark“ entstehen aufgrund der geographischen Entfernung nicht.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

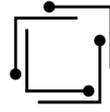
Die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Alleingeschafterin der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Darüber hinaus ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013), „Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002), „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013), „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria 09.05.2014, KOA 1.466/14-002) sowie „Obersteiermark“ (Bescheid des BVwG vom 12.08.2015, GZ W194 2010074-1/11E).

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingeschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letztere verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaberin im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingeschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.



2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren seit 18.02.2014. Das für dieses Versorgungsgebiet beantragte und bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm beinhaltet neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist ferner aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007 (Zulassung für „Wels 98,3 MHz“), vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001 (Erweiterung um „LINZ 2 (Freinberg) 89,2 MHz“ und Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Linz-Wels“) sowie vom 12.07.2017, KOA 1.375/17-013 (Erweiterung um „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ für die Dauer von zehn Jahren seit 04.07.2013. Das für das Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ beantragte und zugelassene Programm umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug, sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“-Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das beantragte, durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt in geographischer Hinsicht an das bestehende Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH an und bildet gemeinsam mit diesem einen Teil der Region „Oberösterreichischer Zentralraum“, welcher das Städteviereck Linz – Wels – Enns – Steyr umfasst.

In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet um die Stadt Kremsmünster und der bereits versorgten Region um Steyr unmittelbare Zusammenhänge. Einerseits liegen die beiden Gebiete in angrenzenden Bezirken im Traunviertel innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich und sind insoweit Teil eines eigenen Regionalwahlkreises, weshalb sie schon deshalb einen gemeinsamen politischen und sozialen Bezugsrahmen aufweisen. Das derzeit bereits versorgte Steyr ist andererseits die größte Stadt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und Mittelpunkt einer Region, in welcher sich Unternehmensstandorte zahlreicher Konzerne (z.B. BMW Motoren

GmbH, GFM Steyr GmbH oder MAN Steyr) befinden. Daraus resultieren neben Pendlerbewegungen zahlreiche weitere Verbindungen zum hinzukommenden Gebiet, etwa unter dem Blickwinkel des Gewerbes, Handels, der Gastronomie und nicht zuletzt der Kultur, zumal Steyr als Veranstaltungsort zahlreicher Konzerte, Musikfestivals und weiterer Kulturveranstaltungen ist. Mit anderen Worten bilden die beiden Gebiete auch einen zusammenhängenden Wirtschafts- und Kulturraum.

Aus wirtschaftlicher Perspektive können durch die gegenständliche Erweiterung bei relativ geringen Zusatzaufwendungen für technische Infrastruktur bzw. den Sender aufgrund des Zugewinns an technischer Reichweite Mehrerlöse aus Werbung erzielt werden.

Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt kann ein mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen, sowie ein Wortprogramm, das neben überregionalen und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet, eine positive Ergänzung des bestehenden Programmangebots darstellen.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

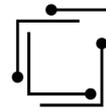
Mit Schreiben vom 18.07.2017 teilte die Oberösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Oberösterreich keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH bestehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich einerseits aus dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen Albert Kain vom 20.03.2017, welchem eine messtechnische Untersuchung vor Ort vorangegangen ist, sowie andererseits aus dessen ergänzendem Gutachten vom 22.09.2017, in welchem mögliche Überschneidungen zum Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH sowie den Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH untersucht wurden. Beide Gutachten des Amtssachverständigen waren nachvollziehbar und schlüssig.

Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

In diesem Kontext ist noch auf die Regelung des § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G einzugehen, wonach eine Person oder Personengesellschaft Inhaberin mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein kann, solange die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete einander nicht überschneiden. Diese Regel bringt zum Ausdruck, dass zwar ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen zu § 2 Z 3) dürfen sich dabei jedoch nicht überschneiden. Hierdurch soll vor allem ausgeschlossen werden, dass eine Person bundesweites Radio und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (vgl. Erläuterungen zur Stammfassung BGBl. I Nr. 20/2001, 401 BlgNR 21. GP; vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 635f).

§ 9 Abs. 1 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft

zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Aufgrund des Antrags und der im Fall der Zuordnung an die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Steyr (90,4 MHz)“, sowie der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 29.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.3. Vorliegen der Voraussetzung gemäß §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 PrR-G

Das Ergänzungsgutachten des technischen Amtssachverständigen hat ergeben, dass es zwischen dem durch die Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ der Radio Ö24

Oberösterreich GmbH zu Überschneidungen bzw. einer rechnerischen Doppelversorgung von insgesamt 11.500 Einwohnern kommt. Vor dem Hintergrund der topographischen Gegebenheiten wurde hierbei die im Gebiet zwischen Wels und Kremsmünster entstehende Doppelversorgung im Ausmaß von 5.800 Einwohnern als relevant identifiziert, welche jedoch als technisch nicht vermeidbar qualifiziert wurde. Begründend führte der technische Amtssachverständige hierzu aus, dass eine Reduktion der Sendeleistung der Funkanlage „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ den – auch nur mittels Messfahrt festgestellten – unmittelbaren Anschluss zum Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ beeinträchtigen würde und somit kein einwandfreier durchgehender Radioempfang mehr möglich wäre. Ebenso wäre die für das Stadtgebiet von Kremsmünster erforderliche Mindestempfangsqualität nicht mehr gewährleistet.

Ausgehend von diesem Befund stellt sich daher die Frage, ob § 10 Abs. 2 PrR-G und § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G einer Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ entgegenstehen.

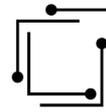
Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR 21. GP) hierzu heißt es jedoch wörtlich: *„Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“* Die Formulierung *„nach Möglichkeit“* ist also so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 644; KommAustria 22.05.2013, KOA 1.463/13-001; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; zur alten Rechtslage: VwGH 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157).

Wie insbesondere im ergänzenden Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 22.09.2017 dargelegt wurde, besteht keine sinnvolle technische Möglichkeit, die Doppelversorgung zu reduzieren, ohne gleichzeitig den unmittelbaren Anschluss zwischen dem Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ und dem durch die Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ versorgten Gebiet oder die für einen ausreichenden Hörfunkempfang erforderliche Mindestempfangsfeldstärke im Stadtgebiet von Kremsmünster zu gefährden. Somit ist die festgestellte Doppelversorgung unter dem Blickwinkel des § 10 Abs. 2 PrR-G in Kauf zu nehmen.

Der Innehabung zweier oder mehrerer Zulassungen durch eine Person stünde es darüber hinaus nach dem bloßen Wortlaut des § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G entgegen, wenn sich die von diesen Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete überschneiden.

In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR 21. GP) heißt es dazu:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für



regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt (vgl. dazu KommAustria 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004, KommAustria 28.05.2013, KOA 1.375/13-007).

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellte Überschneidung, deren Ausmaß vor dem Hintergrund der Rechtsprechung gerade noch als „spill over“ anzusehen ist (vgl. KommAustria 13.05.2011, KOA 1.101/10-073 bis 082, BKS 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004), technisch unvermeidbar ist, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen im Gutachten vom 20.03.2017 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet entsteht. Eine davor durchgeführte messtechnische Untersuchung hat gezeigt, dass sich die zu berücksichtigenden Störsender, insbesondere „S POELTEN 98,8 MHz“, in der Realität nicht so stark auf die Signalausbreitung und die Empfangsqualität der beantragten Übertragungskapazität auswirken, wie es die Berechnungen ergeben haben.

Es kommt zudem zu einer Doppelversorgung im Umfang von rund 1.000 Einwohnern, so dass der Zugewinn an technischer Reichweite ca. 28.000 Einwohner umfasst. Die Doppelversorgung ist zur

Herstellung eines durchgehenden Empfangs zwischen den betroffenen Gebieten technisch nicht zu vermeiden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ zweifellos den gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den gemeinsamen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Austausch zwischen der Stadt Steyr und der Marktgemeinde Kremsmünster, die beide Teil des Oberösterreichischen Zentralraums sind. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teile des Traunviertels und des Bundeslandes Oberösterreich daher nicht abzusprechen.

Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 28.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Darüber hinaus ist im Verfahren nicht hervor gekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde (siehe unter anderem Punkt 4.3). Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan. Ferner ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2017 mit, dass seitens des Landes Oberösterreich keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH bestehen.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das durch die Übertragungskapazität „Steyr 4 (Mobilfunkmast) 90,4 MHz“ versorgte Gebiet, welches Steyr und

Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) und in westlicher Richtung bis Sierning umfasst, um die Marktgemeinde Kremsmünster sowie die daran unmittelbar angrenzenden Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch keinen Eingang in den Genfer Plan (GE84) gefunden haben. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren durchgeführt, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.382/17-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

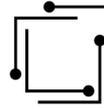
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, z.Hd. GF Sylvia Buchhammer, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, per **RSb**

In Kopie:

2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per **E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per **E-Mail**
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.382/17-016

1	Name der Funkstelle	KREMSMUESTER																																																																																																																																		
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Ö24 Oberösterreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Ö24 Steyr																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	14E 08 16		48N 02 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	481																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>19,5</td> <td>18,4</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>18,4</td> <td>19,5</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>18,9</td> <td>17,1</td> <td>14,6</td> <td>11,7</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,0</td> <td>0,3</td> <td>-0,2</td> <td>-2,5</td> <td>-12,9</td> <td>-2,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-12,9</td> <td>-2,5</td> <td>-0,2</td> <td>0,3</td> <td>3,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,7</td> <td>14,6</td> <td>17,1</td> <td>18,9</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,9	19,5	18,4	16,0	15,0	15,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,0	16,0	18,4	19,5	19,9	19,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,7	18,9	17,1	14,6	11,7	8,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	3,0	0,3	-0,2	-2,5	-12,9	-2,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-12,9	-2,5	-0,2	0,3	3,0	8,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	11,7	14,6	17,1	18,9	19,7	19,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,9	19,5	18,4	16,0	15,0	15,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	15,0	16,0	18,4	19,5	19,9	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,7	18,9	17,1	14,6	11,7	8,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	3,0	0,3	-0,2	-2,5	-12,9	-2,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-12,9	-2,5	-0,2	0,3	3,0	8,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	11,7	14,6	17,1	18,9	19,7	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	64 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			